

**Wahlordnung für die Mitgliederversammlung des Ortsverbands
Stralsund im BDZ – Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
in der Fassung vom 25. Januar 2018**

§§	
§ 1	<p>(1) Alle Wahlen sind auf demokratischer Grundlage vorzunehmen.</p> <p>(2) Die Wahlen können offen durchgeführt werden, es sei denn, es stehen im jeweiligen Wahlgang mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl als Funktionen zu besetzen sind oder es wird geheime Wahl beantragt.</p> <p>(3) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des OV. Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten müssen ihrer Wahl zustimmen.</p>
§ 2	<p>(1) Die bzw. der Vorsitzende oder das sie bzw. ihn vertretende Vorstandsmitglied leitet die Wahl der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter leitet alle weiteren Wahlen.</p> <p>(2) Kandidiert die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter, so ist für diesen Wahlgang eine neue Wahlleiterin bzw. ein neuer Wahlleiter zu wählen.</p>
§ 3	<p>Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt vor dem ersten Wahlgang die Zahl der anwesenden Mitglieder des OV und die zur Wahl gestellten Kandidatinnen bzw. Kandidaten bekannt.</p> <p>Nach der Bekanntgabe können für den betreffenden Wahlgang keine weiteren Kandidatinnen und Kandidaten mehr vorgeschlagen werden.</p>
§ 4	<p>Abgesehen von den stellvertretenden Vorsitzenden ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des OV erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht, so können für einen zweiten Wahlgang weitere Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann nicht die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so kommen in einem weiteren Wahlgang die beiden Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Ergibt sich danach erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.</p>
§ 5	<p>(1) Die stellvertretenden Vorsitzenden werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Soweit die Voraussetzungen für eine offene Wahl vorliegen (§ 1 Abs. 2), wird bei dem offenen Wahlgang im Block abgestimmt. Bei geheimer Wahl hat jedes anwesende Mitglied des OV so viele Stimmen, wie stellvertretende Vorsitzende in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen bzw. Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmenzahlen, die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des OV auf sich vereinigen. Finden im ersten Wahlgang nicht alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Hierzu können weitere Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorgeschlagen werden. Für die Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die auch jetzt nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem sind diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder des OV erhalten. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Ergibt sich danach erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.</p> <p>(2) Für die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfung ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.</p>

§ 6	Ungültig sind Stimmzettel, die den Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten, der nicht bekanntgegeben wurde oder sonstige Zusätze enthält. Ferner sind ungültig Stimmzettel, auf denen mehr als ein Name, bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder der Rechnungsprüfung mehr als die entsprechende Anzahl Namen oder ein Name mehrfach aufgeführt ist. Als Stimmenthaltung gilt die Abgabe eines nicht ausgefüllten Stimmzettels.
§ 7	Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
§ 8	Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Wahlvorgänge, insbesondere das Wahlergebnis und die Annahmeerklärung enthalten muß. Dieses Protokoll ist von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen und als Anlage der Niederschrift über die Mitgliederversammlung beizufügen.
§ 9	<ol style="list-style-type: none"> (1) Für die Wahl der vom OV zu benennenden Kandidatinnen und Kandidaten für die im Organisationsbereich zu wählenden Personalvertretungen vereinbart der Vorstand mit den anderen beteiligten Ortsverbänden die Aufstellung gemeinsamer Listen für alle Statusgruppen. Die vom OV aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten werden in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Reihenfolge entsprechend der Verhandlungsergebnisse in die Gesamtlisten eingereiht. Die vom Vorstand vereinbarte Verteilung der Listenplätze auf die Ortsverbände gilt als genehmigt, sofern die Mitgliederversammlung keinen gegenteiligen Beschluß faßt. Soweit keine gemeinsame Liste vereinbart wird, stellt der OV grundsätzlich eine eigene Liste auf. (2) Zur Abstimmung gelangen grundsätzlich nur Kandidatinnen bzw. Kandidaten, welche eine ordnungsgemäß ausgefüllte unwiderrufliche Zustimmungserklärung vorlegen. Diese ersetzt zugleich die Erklärungen gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 7. (3) Zur Kandidatur auf den BDZ-Listen können auch Nichtmitglieder zugelassen werden, sofern sich diese mit den Zielsetzungen des BDZ identifizieren und sie nicht einer konkurrierenden Gewerkschaft angehören (4) Die Mitgliederversammlung stimmt zunächst über den Gesamtvorschlag des Vorstandes ab. Findet dieser in der vorliegenden Form keine Mehrheit, so wird über jeden Platz auf der Kandidatenliste gesondert abgestimmt. Die Abstimmung findet grundsätzlich offen statt, auch wenn mehrere Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung stehen, sofern nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. (5) Soweit eine Kandidatin bzw. ein Kandidat vor Einreichen der Listen beim Wahlvorstand ausscheidet, rücken die nachplazierten auf. (6) Kolleginnen und Kollegen, die nach der beschlußfassenden Mitgliederversammlung ihr Interesse an einer Kandidatur auf den BDZ-Listen bekunden bzw. dafür vorgeschlagen werden, werden auf Beschluß des Vorstandes im Anschluß an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Kandidatenliste eingereiht. (7) Die Wahlleitung obliegt insoweit der bzw. dem Vorsitzenden oder dem sie bzw. ihn vertretenden Vorstandsmitglied.
§ 10	Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Beschlußfassung am 25. Januar 2018 in Kraft und ersetzt die Wahlordnung vom 01. Dezember 2010.